

Ausarbeitung IBBeck

Freistellung von der Überlassungspflicht ./.. Anschluss- und Benutzungszwang beim Niederschlagswasser

Verfasser: Bauassessor Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Rademacher

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 55 Abs. 2

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Nach der Begründung zum WHG (Bundestagsdrucksache 16/12275 vom 17.03.2009) ist dies eine „Sollvorschrift“, um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z. B. vorhandene Mischkanalisation in Baugebieten) Rechnung tragen zu können, d.h. bisher bestehende Mischkanalisationen können daher im bisherigen Umfang weiter betrieben werden. Diese Vorschrift hat nur für die Errichtung von neuen Anlagen nach Inkrafttreten des Gesetzes Bedeutung.

Landeswassergesetz NRW vom 08.07.2016

§ 44 Abs. 1 und 2

- (1) *Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des WHG zu beseitigen.*
- (2) *Die Gemeinde kann durch Satzung festlegen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die §§ 1 bis 13 und 214 bis 216 des BauGB anzuwenden.*

§ 48

Abwasser ist von dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, der Gemeinde oder im Falle des Übergangs der Aufgabe nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 52 Abs. 1 dieser zu überlassen, soweit nicht nach den §§ 49 bis 53 der Nutzungsberechtigte selbst oder andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Ist die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten eines Grundstückes übertragen worden, so geht diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten über.

§ 49 Abs. 4

Sofern gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert, oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks insoweit von der Überlassungspflicht nach § 48 freigestellt hat, ist der Nutzungsberechtigte selbst zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet. Die Freistellung gilt als erteilt, wenn das gesamte Niederschlagswasser eines Grundstücks seit dem 01.01.1996 auf dem Grundstück beseitigt worden ist und die Gemeinde in dieser Zeit ihren Anschluss- und Benutzungszwang nicht geltend gemacht hat. Die Gemeinde kann den Nutzungsberechtigten von seiner Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers auch freistellen, wenn die Übernahme bereits erfolgt ist und die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Nachweis nach Satz 1 ist von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung des Grundwasserstandes zu führen, wenn die Bebauung des Grundstücks nach dem 01.01.1996 durch einen Bebauungsplan, einen Vorhabens- und Erschließungsplan oder eine baurechtliche Satzung begründet ist. Im Übrigen ist der Nachweis durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu führen. Im Fall des Satzes 4 hat die Gemeinde den Nachweis der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Bebauung der Grundstücke mit der Planung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 57 Abs. 1 vorzulegen.

Grundsätzlich besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für das gesamte Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG, d. h. sowohl für das auf dem privaten Grundstück anfallende Schmutzwasser als auch für das dort anfallende Niederschlagswasser. Hieran ändert auch die Neuregelung in § 55 Abs. 2 WHG nichts, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt, direkt oder über einen Regenwasserkanal in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Die Gemeinde kann den Anschluss- und Benutzungszwang an einen Regenwasserkanal verfügen, wenn sie diesen zur Ableitung von Niederschlagswasser von privaten Grundstücken baut. Dies ist möglich, da auch durch den Bau und Betrieb des Regenwasserkanals dem Rege-

lungsinhalt des § 55 Abs. 2 WHG in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Alle vier Varianten im § 55 Abs. 2 WHG stehen in keinem Rangverhältnis, sondern sind gleichberechtigt nebeneinander zu sehen. Damit kann grundsätzlich die Gemeinde im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 WHG entscheiden, in welcher Art und Weise die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt.

Neubau

Es gilt § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 44 LWG NRW.

Baut die Gemeinde eine Regenwasserkanalisation, dann kann sie auch den Anschluss- und Benutzungszwang fordern und durchsetzen, sowie eine Freistellung von der Überlassungspflicht verweigern.

Eine Ausnahme könnte bei einem nicht zumutbaren Aufwand bestehen, z. B. bei sehr hohem finanziellen Aufwand für den Anschluss durch den Grundstückseigentümer. Dabei hat das OVG NRW die Zumutbarkeit der Anschlusskosten bei 25.000 Euro je Wohnhaus eingeordnet.

Bestand

Trennsystem

In einem vorhandenen Trennsystem gelten die Regelungen wie beim Neubau.

Eine kritische Situation halte ich dann für gegeben, wenn z. B. nur die letzten 2 Haltungen Regenwasserleitungen sind und die dann ins Mischsystem übergehen.

Die Praxis bei der Stadt Essen ist dann, einem Antrag auf Freistellung zuzustimmen, wenn auch die Gemeinwohlverträglichkeit für die schadlose Beseitigung des Niederschlagswasser nachgewiesen wird.

Mischsystem

Für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1.) Gegenüber der zuständigen Behörde (i. d. R. die zuständige Wasserbehörde) muss der Nachweis geführt werden, dass das Niederschlagswasser auf dem privaten Grundstück gemeinwohlverträglich versickert oder sonst wie beseitigt werden kann (§ 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW).
- 2.) Für den Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf den Grundstückseigentümer ist es erforderlich, dass die Gemeinde den Grundstückseigentümer von der Abwasserüberlassungspflicht (§ 48 LWG NRW) für das Niederschlagswasser freistellt (§ 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW).

Die Freistellung gilt als erteilt, wenn das gesamte Niederschlagswasser eines Grundstücks seit dem 01.01.1996 auf dem Grundstück beseitigt worden ist und die Gemeinde in dieser Zeit ihren Anschluss- und Benutzungszwang nicht geltend gemacht hat (§ 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW).

Die Gemeinde kann den Nutzungsberechtigten von seiner Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers auch freistellen, wenn die Übernahme bereits erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW vorliegen (§ 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW).

Der Nachweis zu 1.) ist i. d. R. dadurch zu erbringen, dass der Grundstückseigentümer

- a.) nachweist, dass eine Versickerung des Niederschlagswasser grundsätzlich möglich ist und
- b.) ein hydrologisches Gutachten beibringt.

Die Behörde prüft darüber hinaus inwieweit sonstige öffentliche Restriktionen zu berücksichtigen sind.

Die Freistellung von der Überlassungspflicht ist ein Ermessensentscheid der Gemeinde (z. B. OVG NRW Beschluss vom 08.10.13 Az. 15 A 1319/13).

Gleichwohl muss die Gemeinde ermessensfehlerfrei entscheiden.

Ich habe nur eine Verwaltungsgerichtsentscheidung gefunden (VG Köln, Urteil vom 24.11.14 Az. 14 K 1207/13), wo jemand gegen die Ablehnung eines Antrages auf Freistellung im Mischsystem geklagt hat. In diesem Fall wurde die Ablehnung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeinde vom VG als richtig eingestuft. Hier liegt die Begründung aber darin, dass der Kläger nicht die gemeinwohlverträgliche Entsorgung des Niederschlagswassers vor der gemeindlichen Freistellungsentscheidung erbracht hatte.

Allerdings wird in den Ausführungen dieses Urteils darauf hingewiesen, dass der Grundsatz, das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation einzuleiten ist (§ 51a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW a.F.) u. U. nicht greift.

Und zwar dann nicht, wenn das Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll. Hierbei ist Niederschlagswasser von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG NRW a. F. ausgenommen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist (§ 51 a Abs. 3 LWG NRW a. F.).

Damit hatten die Gemeinden gemäß Begründung zum LWG NRW a. F. (Landtag NRW DS 13/6222) unter dem Aspekt des Kanalisationsnetzbetriebes und der Gebührensicherheit einen gewissen „Bestandsschutz“. Die Ausführungen des VG stellen dar, dass dies dafür spricht, dass die Gemeinde auch im Rahmen der Freistellungsentscheidung an einer nach § 51a Abs. 3 LWG NRW a. F. legitimierten Grundsatzentscheidung der Entwässerung durch einen Mischwasserkanal festhalten kann (VG Köln, Urteil vom 24.11.14 Az. 14 K 1207/13).

Aber im LWG NRW vom 08.07.2016 wird der § 51a Abs. 3 LWG NRW nicht weitergeführt mit der Begründung, dass dieser Bestandsschutz nicht mehr geboten ist und widerspricht auch der bundesrechtlichen Neuregelung des § 55 Abs. 2 WHG (Begründung Landtag NRW DS 16/10799).

Ausblick

Meiner Einschätzung nach müsste ein Antrag auf Freistellung von der Überlassungspflicht für Niederschlagswasser bei vorliegendem Nachweis der gemeinwohlverträglichen Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung im Mischsystem positiv beschieden werden. Einerseits würde ich auch einen Bestandsschutz für alte Kanalisationsnetze nicht sehen und andererseits spricht die allgemeine wasserwirtschaftliche Situation dafür.

In Essen ist diese Vorgehensweise im Zusammenspiel zwischen der Gemeinde und der UWB geübte Praxis.

Zur allgemeinen wasserwirtschaftlichen Situation ist anzuführen, die vermehrt auftretenden Starkregenereignisse und der daraus entstehende Abfluss. Jeder vom Kanalnetz abgekoppelte m² befestigte/bebaute Fläche kann hier ein kleiner Beitrag zur Problemreduzierung sein.

Ein weiteres Beispiel ist der Emscherbereich mit der Zukunftsvereinbarung Regenwasser und dem Förderprogramm „Wasser in der Stadt von morgen“, wo Niederschlagswasser dem Kanalnetz ferngehalten und ortsnahe verbracht werden soll. Hier stehen Milderung der Auswirkungen des Klimawandels und notwendige Klimaanpassungsmaßnahmen, sowie die ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung nach § 55 Abs. 2 WHG im Vordergrund. Gemäß der Richtlinie zur Förderung der Niederschlagswasser- oder Fremdwasserbeseitigung im wasserwirtschaftlichen Einzugsgebiet der Emscher (RdErl. Des MKULNV vom 22.12.15) ist Gegenstand der Förderung u. a. Maßnahmen zur Versickerung oder Ableitung von Niederschlagswasser sowie zur Anpassung an den Klimawandel wie z. B.

- Erstellung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser oder
- Erstellung, Erweiterung und Optimierung von Anlagen einschließlich Steuerung zur gezielten Ableitung von Niederschlagswasser in Gewässer

Explizit können über die Gemeinden auch Fördermittel für private Personen abgerufen werden, die dann an die privaten Personen weiterzuleiten sind. Insoweit würde das Beharren auf einen Anschluss- und Benutzungszwang, sowie die Ablehnung der Freistellung von der Überlassungspflicht bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen entgegen den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen stehen.

Aufgestellt Wuppertal im Juni 2017
Ingenieurbüro Reinhard Beck